

Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 10 und 31 der Staatsverfassung

(Vom 14. September 1969)

Art. I

Die Art. 10 und 31 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 werden wie folgt geändert:

Art. 10. Der Staat, die Gemeinden und die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit haften für die Tätigkeit ihrer Behörden und der in ihrem Dienste stehenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Behördemitglieder und diese Personen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

Ziff. 1—3 unverändert;

Ziff. 4: Absätze 1 und 2 unverändert;

Absatz 3:

Zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der obersten Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons kann er einen besonderen Beauftragten ernennen.

Ziff. 5—10 unverändert.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 14. September 1969,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	283 182
Eingegangene Stimmzettel	164 047
Annehmende Stimmen	102 863
Verwerfende Stimmen	40 406
Ungültige Stimmen	41
Leere Stimmen	20 737

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung der Art. 10 und 31 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. September 1969.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. A. Gilgen	E. Stutz

**Beschluss des Regierungsrates
über die Änderung der Taxordnung für die
Vergütungen der Krankenkassen an die Ärzte
vom 13. Oktober 1960**

(Vom 11. September 1969)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 1 Absatz 2 der Taxordnung für die Vergütungen der Krankenkassen an die Ärzte vom 13. Oktober 1960 wird wie folgt geändert:

Der Tarifrahmen berechnet sich auf Grund der im II. Abschnitt aufgeführten Taxen. Den Mindesttarif bilden die um 50 %, den Höchstarif die um 70 % erhöhten Taxen.

II. Die Änderung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 11. September 1969.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
R. Meier	Dr. Eprecht